

Swisslos, Lotterie- und Sportfonds: Das Wichtigste in Kürze

Swisslos

Das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten aus dem Jahr 1923 beschränkt die Zulässigkeit von Geldspielen auf Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken. Mit dem Ziel, Lotterien gemeinsam durchzuführen und das Bundesgesetz einheitlich anzuwenden gründeten die Kantone im Jahr 1937 mit einer interkantonalen Vereinbarung die Genossenschaft SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie.

Aus den gemeinsam durchgeführten Lotterien schüttet Swisslos 55% des Umsatzes in Form von Gewinnen an die Spieler aus. Nach Abzug der Provisionen für die Vertriebspartner (8%) und des Betriebsaufwandes (7%) gehen 30% des Gesamtumsatzes an die Kantone und an den nationalen Sport.

Der Anteil aus dem Reingewinn von Swisslos auf die einzelnen Kantone berechnet sich nach einem festgelegten Schlüssel und ist abhängig von der Bevölkerungszahl und dem Spielumsatz.

Mehr Informationen dazu unter: www.swisslos.ch

Der Lotterie- und Sportfonds des Kantons Solothurn

Mit dem Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung verpflichtete sich der Kanton Solothurn, seinen Anteil am Reinertrag von Swisslos als Sondervermögen einem Fonds zuzuweisen. Dieser Fonds steht zweckgebunden für Beitragsgesuche hauptsächlich von Institutionen und Organisationen zur Verfügung.

Indirekt fliessen die Fondsmittel vorwiegend zurück an die Bevölkerung. Dank der Beiträge wird der Bevölkerung der Zugang zu kulturellen, sportlichen und sozialen Angeboten und Aktivitäten erleichtert und die kulturelle, soziale, ökologische und gesellschaftliche Vielfalt gefördert.

Beiträge dürfen ausschliesslich zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken zugesprochen werden. Die Beiträge dürfen nicht zur Erfüllung von Aufgaben verwendet werden, die in einer gesetzlichen Verpflichtung für die öffentliche Hand definiert sind. Es besteht damit auch kein Rechtsanspruch auf Fondsbeiträge.

Die gesetzlich definierten Beitragsbereiche sind:

- Kultur
- Denkmalpflege und Archäologie
- Soziale Aufgaben
- Gesundheitsförderung und Prävention
- Umwelt, Natur und Landschaft
- Entwicklungshilfe
- Hilfe in ausserordentlichen Lagen
- Sport

Nach der kantonalen Vollzugsverordnung zur interkantonalen Vereinbarung der Kantone fliessen die dem Kanton Solothurn abgelieferten Reinerträge zu $\frac{3}{4}$ in den Lotteriefonds und zu $\frac{1}{4}$ in den Sportfonds.

Der Regierungsrat beschliesst über die Beiträge aus Mitteln der Fonds. Er kann die Kompetenz zur Bewilligung kleinerer Beiträge an eine Dienststelle delegieren. Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds (Fondsverwaltung) ist ermächtigt, Beiträge aus dem Sportfonds bis zu einem Betrag von Franken 10'000.00 zuzusprechen.

Die Kriterien für Fonds-Beiträge

Im Allgemeinen

Das Projekt oder die Aufgabe, für welche ein Beitragsgesuch gestellt wird:

- dient gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken
- erfüllt keine gesetzliche Verpflichtung der öffentlichen Hand
- fällt unter einen der gesetzlich definierten Beitragsbereiche
- weist eine Deckungslücke auf
- kann nicht anderweitig finanziert werden (subsidiär)
- muss zumutbare Eigenleistungen ausweisen
- muss einen Bezug zum Kanton Solothurn haben

Im Besonderen

Das Projekt muss die qualitativen, inhaltlichen, formalen und finanziellen Aspekte erfüllen, welche in den jeweiligen, vom Regierungsrat genehmigten Richtlinien pro Beitragsbereich definiert sind:

- Konzept zur Unterstützung und Auszeichnung des künstlerischen Schaffens ab 2012
- Richtlinien „Bildende Kunst und Architektur“
- Richtlinien „Foto und Film“
- Richtlinien „Kulturaustausch“
- Richtlinien „Literatur“
- Richtlinien „Musik“
- Richtlinien „Theater und Tanz“

- Merkblatt zu „Geschichte und Brauchtum, Wissenschaftlichen Projekten und Kulturinstitutionen“
- Merkblatt über die „Entwicklungshilfe“
- Richtlinien „Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler“
- Bewilligungsverfahren zur Finanzierung von Massnahmen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie
- Richtlinien für „soziale Aufgaben und Sozialprojekte“
- Richtlinien für „Aufgaben und Projekte im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention“
- Richtlinien über Beiträge „aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn“

Mehr Informationen dazu unter: www.so.ch/ddi/lotterie-und-sportfonds

Das Verfahren zur Bewilligung eines Fondsbeitrags

- Es wird ein Beitragsgesuch an das Departement des Innern, Abteilung Lotterie- und Sportfonds (Fondsverwaltung) eingereicht
- Die Fondsverwaltung bestätigt den Eingang des Gesuchs
- Die Fondsverwaltung stellt das Gesuch mitsamt Unterlagen der zuständigen Fachbehörde zu
- Die Fachbehörde beurteilt das Gesuch fachlich und erstellt einen Mitbericht an die Fondsverwaltung
- Gestützt auf den Mitbericht erstellt die Fondsverwaltung den Entwurf des Regierungsratsbeschlusses (im Bereich Sport erlässt die Fondsverwaltung ein Beitragsschreiben bis zu maximal Fr. 10'000.00)
- Der Regierungsrat beschliesst abschliessend über das Beitragsgesuch

Die am meisten konsultierten Fachbehörden sind:

- Amt für Kultur und Sport
- Sportfachstelle
- Amt für Denkmalpflege und Archäologie
- Amt für soziale Sicherheit
- Gesundheitsamt
- Amt für Umwelt
- Amt für Wald, Jagd und Fischerei
- Amt für Raumplanung
- Energiefachstelle

Beiträge aus dem Sportfonds

Beitragsbereiche

Beiträge können in folgenden Bereichen geleistet werden:

- Förderung des Nachwuchs- und Aktivsports
- Förderung von Einzelsportlern und Kaderathleten
- Erstellung, Erweiterung, Erneuerung von Sportanlagen und Sportbauten
- Anschaffung von Sportmaterialien und –geräten, die sich im Eigentum des Vereins befinden und zur Ausübung der betreffenden Sportart üblich sein müssen
- Platzunterhalt für Vereine ohne Mannschaftssportarten
- Projekte zur Sport- und Bewegungsförderung
- Organisation und Durchführung bedeutender Sportanlässe
- Leistungszentren der Region Solothurn, die vom nationalen Verband oder Swiss Olympic anerkannt sind
- Sportmaterial, Sportlager und Projekte der Sportfachstelle des Kt. Solothurn
- Anerkennung besonderer Leistungen und Unterstützung von erfolgreichen Solothurner Sportlern
- Teilnahme an bedeutenden internationalen Sportanlässen
- Miete Infrastruktur

Beitragsarten

- Teilnahme- und Erfolgsbeiträge
- Beiträge an Verbände
- Beiträge an Vereine mit Kaderathleten
- Beiträge an Vereine aus Sportarten der Gruppe A (ohne Mannschaftssport)
- Beiträge an den Behindertensport
- Beiträge an Vereine aus Sportarten der Gruppe B (Mannschaftssport)
- Beiträge an Kurse für Bewegung + Sport
- Beiträge an Miete Infrastruktur
- Beiträge an Sportanlagen
- Beiträge an Jugendausbildung (J+S)
- Beiträge an die Durchführung von Sportanlässen
- Beiträge für die Teilnahme an bedeutenden internationalen Sportanlässen ohne Selektion